

Bürgschaft zur Absicherung von Mängel- und Regressansprüchen

Die

Hundhausen-Bau GmbH Eisenach, Stregdaer Allee 1 a, 99817 Eisenach
- Auftraggeber -

hat der Firma

_____ (Name und Sitz)
- Auftragnehmer -

durch den Vertrag Nr. _____ vom _____ folgenden Auftrag erteilt:

Bauvorhaben: _____

Gewerk /

Bezeichnung der Leistung: _____

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängel- und Regressansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Die Bürgschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschl. Schadensersatz und auf Erstattung von Überzahlungen einschl. Zinsen.

Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die dem Auftraggeber aufgrund seiner Inanspruchnahme bei **Nichtzahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer** (§ 14 AEntG), bei **Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien – Urlaubskasse, ZVK-** (§ 14 AEntG), bei **Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge** (§ 28 e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei **Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** (§ 150 Abs.3 SGB VII) durch den Auftragnehmer zustehen (Freistellungsansprüche des Auftraggebers).

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die

(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft nach deutschem Recht für die Erfüllung der oben genannten Mängel- und Regressansprüche und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

_____ €

in Worten _____ EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Eine Änderung der Firma des Auftragnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft nicht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und Unterschrift)